



VII. 4<sup>o</sup> 64<sup>o</sup>

(cat. 2, 666 + 707.)







Fürstlich Anhalt-Bernburgisches  
Rescript

an die Landes-Regirung,

de dato Ballenstädt den 31<sup>ten</sup> Jul. 1770.

die Verbesserung

des Justiz- Wesens

im Lande betreffend.



BERNBURG,

gedruckt bey Johann Ludwig Starcken, fürstl. Anh. Hof- und Regir. Buchdr.



**S**on Gottes Gnaden Friederich  
Albrecht, regirender Fürst  
zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, En-  
gern und Westfalen, Graf zu Aska-  
nien, Herr zu Bernburg und Zerbst, 2c.  
Ritter des Russisch-Kaiserl. St. An-  
dreas-Ordens 2c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor:  
Hochedler und Bester, wie auch Boedle,  
Edle und Hochgelahrte,  
Liebe Getreue!

**I**ndem Wir Uns nichts mehr angelegen seyn lassen, als die  
Wohlfahrt Unserer Unterthanen in alle Wege zu be-  
fördern, und Wir dann in dieser Rücksicht Unser Augenmerk  
auch dahin gerichtet haben, wie selbige die Justiz von Unserer  
Regirung, Beamten und Unter-Gerichten, auf das kürzeste und  
mit

mit möglicher Ersparung der Kosten administriret erhalten mögen; so ist Unser ernstlicher Befehl, daß gedachte Unsere Regierung, Beamten und Unter-Gerichte racione modi procedendi anforders überhaupt Unsere Landes- und Proceß-Ordnung sich, sowol racione formalium als materialium, zur einzigen Richtschnur dienen lassen; dabenebst aber auch nachstehende zur Erläuterung derselben gefasste Punkte genauest befolgen sollen:

I.

Daß bey den Unter-Gerichten, alle vor selbige nach der Landes-Ordnung gehörende Sachen, insbesondere aber auch alle Injurien-Sachen, in Ansehung deren schon von Unfers gottseligen Herrn Vaters Gnaden, unterm 8ten April 1733. ein Edict erlassen worden, wobey es in allem sein Bewenden behält, ohne einige Weislaustigkeit vorgenommen, und keine davon an die oberen Gerichte verwiesen werden sollen, bevor die Unter-Gerichte darüber cognosciret haben, damit den Parteyen die erste Instanz nicht genommen werde; dabey dann zu beobachten

- a) daß die Beamten die Parteyen auf geschene mündliche Vorladung, wobey dem Beklagten die Ursache der geschenen Vorladung zu melden ist, ohne Advocaten vernehmen, die gütliche Beylegung unter ihnen versuchen, in deren Entstehung aber
- b) aus des Klägers Vorbringen und aus seinen zur Stelle mit.



- mitgebrachten Documenten, eine kurze Geschichts- Erzählung, mit einer daraus formirten geschlichen Bitte,
- c) aus des Beklagten Antwort aber, dessen Einreden zum Protocoll nehmen, und im Fall, daß
  - d) die Parteyen an der Klage oder Einreden einander etwas abklängen, denjenigen, welcher den Beweis führen muß, wie er diesen zu führen gedente, von Amtswegen befragen, und da er
  - e) auf Zeugen sich berufen wird, ob diese in der unter der Hand habenden Sache, den Rechten nach zulässig sind? nach Pflicht und Gewissen ermessen,
  - f) die Zeugen alsdarn vorladen lassen, sie in Termino
  - g) in Gegenwart der Parteyen mit dem Zeugen-Eide belegen, und wann die Parteyen abgetreten, über Klage oder Einreden summarisch vernehmen,
  - h) ihre Aussagen den Parteyen bekannt machen, und solchergestalt die Sache nach Pflicht und Gewissen von Amtswegen also instruiren sollen, daß definitive erkannt werden kann. Wann aber

II.

Fremde, Adelige, oder andere Honoratiores, weit entfernte, oder auch wirklich kranke Personen, etwas vor den Gerichten zu suchen haben, und dazu Advocaten, als Mandatarien abschickten, so sollen diese zwar admittiret werden; es hat

hat aber der Richter sich wegen des andern Theils Gerechtfame, welcher keinen Advocaten bey sich hat, umständlich zu informiren, demselben alle von dem gegenseitigen Advocaten angeführte Umstände und Gründe deutlich vorzustellen, was er dagegen in facto einwenden kann, von ihm zu vernehmen, seine Jura zu suppliren, ihn ex officio zu defendiren, jene treulich zum Protocoll zu nehmen, und eben so, wie vorstehet, zu verfahren, übrigens aber definitive zu erkennen. Demnachst ist

III.

Der Beamte oder Unter-Richter schuldig, nach Publication des Bescheides, den Parteyen zu sagen, daß, wann sie durch das Erkenntniß sich beschweret erachteten, sie binnen 10 Tagen die Appellation bey ihm interponiren, und von dem Tage dieser Interposition an, innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen, bey der Regierung einführen, weniger nicht in dem auf ihre Interposition zu Ablösung der Acten und Berichts angefesten Termino, welcher a die interpositionis 14 Tage enthalten soll, selbige bey Verlust der Appellation auslösen müßten, daher sie einen Advocaten anzunehmen, hiernächst aber solche, ohne weitere Resolution von dem Amte abzuwarten, mithin auch ohne weiter nöthig zu haben, de adhibita diligentia zu protestiren, bey der Regierung (welche obgedachten Terminum zur Introduction, ohne die erheblichsten

Urfa'

Ursachen nicht erstrecken darf) zu introduciren, auch daselbst binnen sothaner Zeit die Compulsoriales und Inhibition an das Unter-Gericht auszuwirken hätten. Daferne nun aber

IV.

In dem zum Verhör angeetzten Termino, die Sache so wichtig und den Umständen nach, zumal bey unklaren Documenten, so verwickelt zu seyn befunden würde, daß das Factum ohne Umschweif und viele Mühe nicht ins Klare gesetzt werden kann, und daher zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden muß; so sollen zwar Advocaten auch bey dem Unter-Gericht zugelassen, aber ihnen nicht die geringste Weitläufigkeit verstattet werden, und ist alsdann hierbey nach Beschaffenheit der Sache, entweder nach dem in der Landes-Ordnung vorgeschriebenen Mandats-oder Executiv-oder ordinairen Citations-Process zu verfahren, jedoch daß in Processu ordinario der Termin zur Güte, Einlassung und Antwort, auch weitem Verfahren über 14 Tage, a die insinuationis angerechnet, der zweytere Terminus aber zur Einlassung und Antwort, sub poena confessi & convicti, über 4. Wochen sich nicht erstrecken, sodann aber auch bey Communication der Duplic-Schrift zur Nachricht, zugleich Terminus zum Bescheid angeezet werden soll; es ist aber sowol in jenem Fall, wo keine Advocaten admittiret werden, als auch in diesem Falle den Parteyen vergönnet, die Verschickung der Acten, so bald sie zu Abfassung

faffung eines Spruchs genugsam instruiret sind, zu verlangen, nur muß dieses Gesuch von dem Beklagten in der Duplic, von dem Kläger aber binnen 8 Tagen, nach insinuirter Citation zum Bescheide, angebracht werden. Dahingegen sind den Parteyen,

V.

Wann in dieser ersten Instanz definitive gesprochen, oder in vim sententiae definitivae interloquiret worden, bey dem Unter-Richter keine andere Rechts-Mittel, als die Appellation und die Reuterung, die letztere aber nur gegen Erlegung 3. 5. 10 bis 20 Rthlr. Succumbenz-Gelder, nachdem das Objectum litis stark oder geringe ist, gestattet; jedoch daß, da gegen 3 conforme Urtheil nach der Landes-Ordnung kein Rechts-Mittel statt findet, diese 3 conforme Urtheil hiernächst aus der ersten und 2ten Instanz zusammen gerechnet werden sollen, es mögen auch selbige unmittelbar auf einander erfolgt seyn, oder nicht. Ebenermassen ist

VI.

Bev der Regierung in Ansehung derjenigen, welche vor selbiger die erste Instanz haben, nach Beschaffenheit der Sache, der nehmliche modus procedendi zu beobachten; allwo denn einer aus dem Collegio, um den Proceß ex officio zu instruiren, deputiret werden kann; dabey Wir weiter verordnet haben wollen,

VII.

VII.

Daß, wenn Sachen in den Unter-Gerichten vorkommen, welche Witwen oder andere Personen, die in den Rechten als Miserabiles geachtet werden, betreffen, sie mögen Klagende oder beklagter Theil seyn, der Unter-Richter sie ihres habenden Privilegii wegen ex officio erinnern solle. Dafern sie nun gleichwol in ihrer Klage oder Antwort bey eben dem Gerichte fortfahren, oder sich einlassen, so hat es dabey sein Bewenden, und sind solchen Falles sothane Personae miserabiles, wenn sie klagen und von dem Beklagten in die Wiederklage genommen werden, (Falls sie nur von der Beschaffenheit ist, daß sie mit der Klage simultaneo processu verhandelt werden muß) vor eben dem Gericht sich einzulassen schuldig; falls aber oftgedachte Personae miserabiles in jenem Fall declariren, daß sie sich ihres habenden Privilegii zu bedienen gemeynet; so sind selbige, sie mögen klagender oder beklagter Theil seyn, an die Regierung zu verweisen. Ferner hat es nun zwar

VIII.

Bey demjenigen, was in dem 2ten und 4ten Titul Unserer Proceß- und in dem XIten Titul der Landes-Ordnung von Executione-Executiv- und Mandats-Processen verordnet worden, sein Bewenden. Nachdem aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die Verhandlung der causarum quare non, besonders bey dem Executiv-Proceß, wo aus Privat-Schriften, auf Re-

cognitio: geklagt worden, die größte Gelegenheit und Veran-  
 lassung zu Weitläufigkeit der Proceffe gegeben; so finden  
 Wir nöthig, diese offenbar gemißbrauchten causas quare non  
 überhaupt und besonders in Ansehung des Executiv-Processis  
 aufzuheben; dergestalt, daß Beklagter, der Citation gemäß,  
 allemal in Termino das Documentum ex quo recognosciren,  
 oder eidlich diffitiren, und im erstern Falle zugleich seine  
 sothanes Document und daraus hergeleitete Klage, ha-  
 benden Einreden, bey Verlust derselben, in eodem Termino  
 beybringen, hierauf re- und duplicando verfahren, und dar-  
 inn zur Urthel submittiret werden soll. Im Fall aber Be-  
 klagter entweder in Termino nicht erscheinet, oder die Reco-  
 gnition wenigstens eventualiter nicht bewirket, auch sich zur  
 eidlichen Diffession nicht erkläret, so wird derselbe wegen die-  
 ses ersten Termins in die Kosten condemniret. Falls er aber  
 in dem 2ten Termin, welcher nur 14 Tage enthalten soll, aber-  
 mals contumax ist, so wird gegen ihn also verfahren, wie in  
 diesem Fall in der Landes-Ordnung Tit. XI. §. würde er  
 nun 2c. des mehrern enthalten. Werden nun aber Exe-  
 ptiones übergeben, die in continenti liquid gemacht werden  
 können, so enthält auch dieserhalb der so eben angezogene Titul  
 der Landes-Ordnung klare Maas und Ziel; daher Wir ihn  
 hiermit wolbedächtlich erneuren.

IX. Nicht

Nicht minder erfrischen Wir hiermit, die in der Beilage I. <sup>Ben-  
lage  
I.</sup> angebozene Verordnung Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christmildesten Andenkens, vom 17<sup>ten</sup> April 1731. vermöge dessen gegen denjenigen, welcher einen Wechsel-Brief ausgestellt, und sich darinn dem Wechsel-Rechte unterworfen, nach Wechsel-Rechte verfahren werden soll. Damit aber auch hierbei alle Mißdeutung und Mißbrauch vermieden werde, so verfügen Wir hiermit ferner,

- a) daß so wenig geistliche Personen, Kirchen- und Schul-Diener, als wenig gemeine Bauers-Leute, Wechsel-Briefe ausstellen, oder in ihren Verschreibungen dem Wechsel-Rechte sich unterwerfen sollen; geschähe es gleichwol, so soll die Verschreibung oder der vermeynte Wechsel nur als eine bloße Handschrift angesehen werden, und nur executive darauf geklaget werden können.
- b) Wenn in Wechsel-Briefen nicht ausgedruckt ist, welchem Wechsel-Rechte der Aussteller sich unterworfen, so soll nach dem Chursächsischen Wechsel-Rechte wider einen solchen verfahren, und daß der Aussteller diesem Rechte ausdrücklich sich untergeben habe, geachtet werden.
- c) Ist in eigenen Wechseln sowol das Wort: Wechsel als auch, daß der Ausgeber der Valuta wegen befriediget seye, deutlich auszudrucken, nicht minder von ihm die Acceptirung

rung drunter zu bemerken, im übrigen aber dem Churfürstl. Wechsel-Recht in allem gemäß zu verfahren; besonders hat das Gesuch zu Einbringung der *causarum quare non*, wie überhaupt bey allen Processen in Unserm Lande, als auch dahier am wenigsten statt.

X.

Wann Supplicationen, Klage-Libelle, Excertionen, u. s. w. übergeben werden, welche dunkel, unschicklich und illegaliter verfaßt, oder unleserlich geschrieben, so sollen selbige nicht communiciret, sondern sofort *ex officio* verworfen, durch eine mündliche Anweisung aber dem Verfasser die Ursache der Rejection gemeldet werden.

XI.

Darf auch auf ein Libell nicht decretiret werden, wenn demselben die Vollmacht und Substitution nicht beygeleget ist, und eben dieses ist auch bey dem Beklagten, wenn er die Exception beybringet, zu beobachten. Wir befehlen auch hiermit weiters, daß, dabisher

XII.

Durch die vielen concedirten Fristen, die Prozesse nicht wenig aufgehalten worden, der 5te und 6te Titul der Proceß-Ordnung von Unserer Regierung, Beamten und Gerichten hinführo genauer gehalten werden soll, dergestalt, daß auch schon die erste Dilation niemalen ohne Bescheinigung ertheilet, besonders



sonders aber die 3te Dilation niemalen anders als unter den, in der so eben angezogenen Landes-Ordnung bemerkten Umständen bewilliget werde; dahingegen nöthig seyn will, daß zur Conservation des Landes-Credits die erste Citation zur Recognition nicht mehr als 4 Wochen enthalte, auch daß alle Termine für *sub praejudicio* angesetzt crachtet werden, dergestalt, daß das *communierte praejudicium ipsa lege inferiret* wird, mithin sofort ohne weiteres *contumaciren* der Advocaten *purificiret*, am wenigsten aber der Beklagte mit seinen Exceptionen *per modum replicarum* noch zugelassen, sondern sofort in der *Präclusiv-Verordnung* Terminus zum Bescheide angesetzt werden solle.

XIII.

Bleibt den Parteyen zwar unbenommen, durch gerichtliche Compromisse die Termine zu prorogiren, es sollen aber die Anwälte solche Compromisse, ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung ihrer Parteyen, unter sich nicht errichten, und wenn sie hierwider handeln, willkührlich gestrafet werden.

XIV.

Im Fall eine Partey in *expensas contumaciae* vertheilt worden, so soll auf erfolgte Liquidation deshalb sofort erkannt, und bis zum Haupt-Erkenntniß nicht ausgesetzt werden.

XV.

Daserne bey Führung des Beweis- oder Gegenbeweises von Producten oder respective Reproducten Interrogatoria, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, übergeben werden; so sind selbige nicht zu communiciren. Nicht minder soll der Richter über diejenigen Artikel und Fragestücke, welche capriose oder injuriose abgefaßt, oder respective zum Gegen-Beweis gehörend, oder offenbar irrelevant seyn, die Zeugen nicht vernehmen, selbige jedoch in rotulo aus dem Protocollo examinis mit der Ursache, warum die Zeugen über ein solches interrogatorium oder Artikel nicht vernommen worden, mit einführen. Uebrigens hat es dabey sein Bewenden, daß niemand Unserer Unterthanen ohne erhebliche Ursache Zeugniß zu geben sich weigern solle, es mag nun schon auf den Beweis erkannt seyn, oder nicht.

XVI.

Damit auch die reassumptio litis abseiten der Erben, einer im währenden Lauf des Processus verstorbenen Partey keine Hinderung oder Aufenthalt machen möge, so sollen jene alsobald nach Ablauf 4 Wochen, von Zeit des Absterbens ihres Erblassers anzurechnen, mittelst einer ad Acta zu übergebenden Anzeige, licem reassumiren, oder daß, und warum sie die Erbschaft anzutreten, Bedenken tragen, vermelden, worauf dann die Gebühr Rechtens weiter zu verfügen ist; unterlassen aber

aber solches die Erben, so ist auf Gegentheils Ansuchen durch ein Decret ex officio lis pro reassumta anzunehmen; jedoch ver-  
 sichert sich solches nur auf den Fall, wann bey den Acten kein  
 auf die Erben mit eingerichtetes Mandatum procuratorium  
 vorhanden ist, inmassen es dießfalls bey dem, was die Proceß-  
 Ordnung hiervon verordnet, sein Bewenden hat; Gleichwie  
 dann auch

XVII.

Die Advocaten und Procuratoren auf die ihrenthalben  
 besage Beylage 2. und 3. von Unsers in Gott ruhenden Herren  
 Vaters Gnaden, unterm 7<sup>ten</sup> Dec. 1739. und 10<sup>ten</sup> Jun. 1760.  
 ertheilte Verordnung, welche Wir hiermit erneuern, verwie-  
 sen werden, und weil für jedes Advocaten in gnugsamer Anzahl  
 vorhanden sind, so behalten Wir Uns bevor, wegen einer ge-  
 wissen zu bestimmenden Anzahl, künftig das weitere zu verfüh-  
 ren. Anbey sind Wir zwar nicht gemeynet, den auswärtigen  
 Advocaten, welchen in den hiesigen Landen die Praxis  
 zugelassen worden, selbige zu untersagen, es wird aber Unserer  
 Landes-Regirung anheim gestellt, wann sie es nöthig erachtet,  
 die Parthey, welche einen auswärtigen Advocaten gebrauchen  
 will, anzuhalten, daß sie für diesen dahin Caution leiste, daß,  
 wann dieser ihr Advocat wider die Landes-Gesetze, Proceß- und  
 Tax-Ordnung oder sonsten sträflich sich vergehen, und desfalls  
 in Strafe genommen würde, sie, als die Parthey selbst, dafür  
 haften,

Bey-  
 lagen  
 2. u. 3.

haften, und die erkannte Strafe, mit Vorbehalt des Regrefses gegen den Advocaten, zahlen wolle und solle.

XVIII.

So viel nun die Vollstreckung der Rechts-Hülfe anlanget: so hat es zwar bey dem, was die Proceß-Ordnung Tit. 18. hiervon disponiret, sein Verbleiben; es soll aber zu Beförderung eines Endes der Proceße, und zu Vermeidung aller Aufzüglichkeit, bey der ersten Subhastation eines verhollenen Guths die Taxa mit gemeldet werden, und wenn jemand darauf ein Gebot thut, so ist solches binnen andern 6 Wochen specialiter zu subhastiren, und soll damit continuiret werden, so oft sich ein besserer Licitant meldet, findet sich aber binnen 6 Wochen kein besserer Licitant; so ist das subhastirte Grundstück erstanden, und wird nach Ablauf solcher Zeit Terminus solutionis & adjudicationis citatis citandis angeſetzt; wobey Wir aber noch dieses zu bestimmen für nöthig erachten:

- a) daß auch dem Gläubiger gleich einem Fremden frey stehen, auf dergleichen Grundstücke zu bieten, jedoch wenn er solches erstehet, dem Schuldner gegen denselben das annus relutionis verbleibet.
- b) Die Subhastations-Patente über Bürger- und Bauern-Güter nicht nur in foro rei litae, sondern auch noch in zweyen Unseren benachbarten Aemtern im Lande angeschlagen werden sollen; jedoch daß letzteres nur einmal bey der General-Subhastation geschehe.

c) Das

- c) Das tempus subhastationis von 6 Wochen de momento in momentum gehen, und daher die Stunde der Affixion mit registriret werden soll; ferner, daß, weilten bishero ungewiß gewesen, wann und wie das jus primae licitationis exerciret werden können, und die besten Licitanten dadurch oftmals abgeschreckt worden, zum Besten des Debitoris einen Aufsaß zu thun,
- d) primus licitans, wann er das Jus oblationis ad idem haben will, ante tempus subhastationis effluxum solches zu erkennen geben muß, worauf dann post effluxum terminum subhastationis von sechs Wochen dem letztern höchsten Licitanten davon Nachricht gegeben, und ihm allein nur frey gelassen seyn soll, binnen 8. Tagen präclusivischer Frist, von Zeit des verfloffenen Termini subhastationis, ein höheres Gebot zu thun, welches dann von neuen 6. Wochen lang anzuschlagen ist.

XIX.

Endlich ist auch nicht minder Unser ernstlicher Wille, dafern Unsere Regirung bey einer eingewandten Reuterung findet, daß die Gravamina notorisch unerheblich sind, und der Reuterant eine sonderbare Malice verspüren läßt, selbige der Proceß-Ordnung Tit. XV. genau nachkommen, bey der zten Instanz aber dem Reuteranten, wenn er zwey Urtheiln gegen sich hat, allezeit 5. 10. bis 20. Rthl. Succumbenz-Gelder ansetzen solle.

c

XX.

XX.

So nöthig es gewesen, vorstehende Fälle, zu Vermeidung unnöthiger Processe, und zu deren Abkürzung überhaupt, genau zu bestimmen, eben so sehr lassen Wir Uns auch noch insbesondere angelegen seyn, Unsere Unterthanen auf alle mögliche Weise zu soulagiren. Wir haben daher in dieser Rücksicht die Sportel-Ordnung sowol der Regierung und der übrigen Ober-Collegien, als auch der Beamten, Gerichten, und <sup>Beyla-</sup> die Tax-Ordnung der Advocat en in den Beylagen 4. 5. und 6. <sup>gen 4.</sup> scharf revidiren lassen. <sup>5. u. 6.</sup> Es ist diesenmach ebenfalls Unser ernstlicher Befehl, daß darauf steif, fest und unabweichlich gehalten werde, dergestalt, daß derjenige, welcher wider alles Verhoffen sich unterstehen würde, unter einer darinn nicht ausgedruckten Rubric Unseren Unterthanen an Sporteln oder Tax-Geldern etwas abzufordern, für einen jeden widerrechtlich genommenen Groschen, zehen Rthlr. zur Strafe unabittlich erlegen, im Wiederbetretungs-Fall aber, noch ernstlicher angesehen, auch nach Befund cassiret werden soll. Zu dem Ende die Taxa wie sie auf das Mundum gesetzt worden, auch auf dem Concept bemerket, werden muß, damit der Referent sofort ersehen könne, ob der Sportel-Ordnung gehörig nachgegangen worden als worauf ein jeder Decernent und Referent bey Abfassung der Urthel vorzüglich mit zu sehen, und falls einer oder der andere im Collegio oder in der Canzley wüßte, daß

daß es nicht geschehen, und es nicht sofort anzeigte, derjenige nicht minder hart gestrafet, wohingegen einem dritten oder der Partey, welche freywillig die Anzeigung eines Uebertretungs Falles thut, und selbiger bey angestellten Untersuchung wahr befunden wird, die Halbscheid obstehender Straf-Buße gereicht werden solle; wie Wir denn auch, falls über sothane Ordnung oder sonsten quoad modum procedendi Zweifel entstände, auf den deshalb an Uns erstatteten unterthänigsten Bericht, das nöthige sofort verordnen, und an Unsere Regierung, welche hiernächst die Beamten weiter bescheiden kann, selbst verfertigen werden.

Gleichwie Wir nun das gewisse Vertrauen haben, daß Derselbe und Ihr niemals ermangeln werdet, alles dasjenige, was Demselben und Euch nur irgend möglich ist, mit unermüdeten Fleiße so willigst als schuldigst beyzutragen, damit Unsere hierbey führende, auf das Beste Unserer Fürstl. Lande und Unterthanen gerichtete Landesväterliche Absicht völlig erreicht, und dadurch der große Endzweck, nemlich eine Gott wolgefällige unparteyische Justiz-Pflege mit Ersparung der Zeit und Kosten, erhalten werden möge; also befehlen Wir auch Demselben und Euch hierdurch gnädigst, dieses Unser Rescript mit dessen Beylagen ehe baldigst durch ein Circulare den sämtlichen Beamten und Gerichten bekannt zu machen, den sämtlichen Advocaten zu publiciren, hiernächst aber auch durch den Druck

zu jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen, hierauf, wenn  
14 Tage verfloßen sind, sofort zur Application zu bringen, und  
darüber fest und unverbrüchlich zu halten, auch nicht geschehen  
lassen, daß demselben im geringsten entgegen gehandelt werde.

Wir sind, wie es befolget, Desselben und Eures Berichtes  
gewärtig, und verbleiben Demselben und Euch mit Fürstlicher  
Affection und Gnade wol beygethan. Gegeben auf Unserm  
Schlosse zu Ballenstädt den 3ten Julius 1770.

**Friederich Albrecht, Fürst zu An-  
halt, ꝛc.**

**Rescript  
an die Regierung.**

**Beilage**



Beilage I.

Von Gottes Gnaden, Wir Victor Friederich,  
 regirender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen,  
 Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu  
 Bernburg und Zerbst, ꝛc. Fügen hierdurch Unserer Lan-  
 des-Regirung, Beamten, Stadt-Gerichten und allen Obrig-  
 keiten Unseres Fürstenthumes in Gnaden zu wissen: was ma-  
 ßen Wir wahrgenommen, daß viele Personen bey Aufnahme  
 Capitalien und anderm Credit- und Debit- Wesen Wechselbriefe  
 auszustellen, und sich dem Wechselrecht zu unterwerfen pflegen,  
 nachhero aber bey unterbleibender gütlichen Bezahlung zu op-  
 poniren gewohnt seyn, daß in Unseren Landen kein Wechsel-  
 Recht eingeführet, dahero Unsere Regierung und andere Unter-  
 Gerichte darauf zu erkennen, und darnach zu verfahren, sich  
 nicht bemächtigen könnten, mithin hierdurch morosi debitores  
 den Aufenthalt der Sachen und Hemmung des Creditwesens  
 verursacht. Gleichwie wir nun gnädigst resolviret, aus Landes-  
 Fürstl. Gewalt zu verordnen, daß, wenn jemand Wechselbriefe  
 ausstellet, und sich darinnen dem Wechsel-Rechte unterwirft,  
 wider solchen auch darnach also verfahren werden solle, also aber  
 lassen Wir es sonsten bey der Fürstl. Anhaltl. Landes- und  
 Proceß-Ordnung Tit. XI. und Tit. XVIII. von Schulden,  
 Hülfß-Proceß und Arresten, lediglich bewenden, befehlen dar-  
 nenhero

nenhero Unserer obgedachten Landesregierung und allen und jeden Obrigkeit, so von Uns dependiren, über die ausgestellte Wechselbriefe hinsichtlich zu halten, und wider die Debitores, so sich dem Wechselrecht unterworfen, nach solchem gehörig zu verfahren. Zu Urkund dessen haben Wir diese Verordnung selbsthändig unterschrieben und mit Unserem Sigel bedrucken lassen; es soll auch solche an allen Orten, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen werden; inmaßen denn Unsere Regierung zu dem Ende einem jeden Beamten und Gerichten Unsers Landes hiervon ein Exemplar in beglaubter Form zuzusenden und anzubefehlen hat, solches publice zu affigiren. Datum Bernburg, den 17<sup>ten</sup> April, 1731.

Victor Friederich, Fürst zu Anhalt, &c.

(L.S.)

Patent wegen des Wechsel-Rechtes,  
wornach sich die Regierung und an-  
dere Gerichte, wann sich jemand dem  
Wechsel-Rechte unterworfen, zu  
achten.

Bev.

Beilage 2.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victor Friederichs, regirenden Fürsten zu Anhalt, Herzogs zu Sachsen, Engern und Westfalen, Grafen zu Askanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst &c. Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. zu Dero Landes: Regierung allhier Wir verordnete Geheimer Rath, Canzler, Director und Rätthe, fügen hiermit allen und jeden recipirten Advocatis ordinariis, auch Procuratoribus, und denen, welchen Praxis zu treiben und zu procuriren erlaubet ist, auch allen Parteyen zu wissen: Demnach man wahrgenommen, und die tägliche Erfahrung es gezeiget,

- 1) Daß die Parteyen, Advocati und Procuratores in den angeetzten Terminen bisweilen dergestalt späte erschienen, daß nicht nur die Fürstl. Landes: Regierung fast den ganzen Vormittag, sondern auch die zu rechter Zeit sich einfindende Parteyen vergeblich auf sie warten, und die angeetzte Termine um deswillen entweder gar nicht, oder doch wenigstens in der Kürze abgewartet werden müssen;
- 2) Daß öfters die Concipienten sich einander mit ganz unanständigen und ungeziemenden Schriftwechsel traduciret, und

und unnütze, einem extraneo und tertio sehr verdrießlich fallende und contra respectum der hochfürstl. Landes-Regierung laufende Personalitäten mit eingemengt, welche weder zur Sache noch zum Nutzen der Clienten gehören, vielmehr aber dadurch die Kosten gehäufet, und die Acta verwirret worden, so dem Referenten zur Verdrießlichkeit gereicht, und

- 3) Daß die Concipienten denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß die Exhibita nicht subscribiret, sondern theils solche Unterschrift gar unterlassen, theils aber von anderen, die keine veniam zur Praxi haben, unterschreiben lassen, mithin dadurch in fraudem legis gehandelt; daß dahero von nun an für das künftige

quoad primum, alle und jede Parteyen, Advocaten und Procuratores zu Abwartung der ordentlicher Weise angelegten Termine, præcise Morgens um IX. Uhe vor Fürstl. Landes-Regierung gefast und legaliter erscheinen, und zur Audienz parat seyn sollen, widrigenfalls aber, und wenn die Parteyen per nuncium aufgerufen und nicht parat seyn, der sich nicht eingefundene Theil, es sey pars oder Advocat, jedesmal in 16 gl. Strafe zur Waisenbüchse verfallen, und nicht eher weiter admittiret werden solle, bevor er nicht seine verdiente Strafe erleget; jedoch was Fremde und Auswärtige betrifft, mit denen will die Fürstl. Landes-Regierung Nachsicht haben, zumal wenn von ihnen ver-

vernünftige rationes des nicht so bald Erscheinens angeführet werden können; gleichwol müssen auch solche sich zu rechter Zeit auf den Weg machen, damit sie längstens um 11 Uhr sich präsentiren.

Quoad secundum, soll solches bey Vermeidung 3 Rthl. Strafe gänzlich unterbleiben, auch die Schriften, worinnen die geringste Personalitäten und Anzüglichkeiten enthalten, zurück gegeben und nicht ad acta genommen werden, auch da jemand zum zweytenmale hierwider impingiret, der soll mit Gelde, Suspension und Remotion a praxi unnachlässig belegen werden.

Quoad tertium, soll hinführo über die Verordnungen aufs genaueste gehalten, und keine Schrift oder Memorial zur Resolution vorgetragen werden, woferne nicht der Concipient sich namhaft gemachet; wie denn auch keiner, wer nicht concessionem zu practiciren hat, wird admittiret werden.

Dahingegen soll einem jeden Advocato ordinario und wer sonst nach der Observanz bishero noch zugelassen, frey und unverwehret seyn, alle Justiz- und Proceßsachen, ohne, daß er sich desfalls was Widriges zu vermuthen, schrift- und mündlich vorzutragen, jedoch daß alles mit unanständigen Ausdrückungen verschonet bleibe; worauf denn ein jeder mit rechtlicher Resolution versehen, und willig mit seiner Nothdurft gehöret werden solle.

Wie nun' die Hochfürstl. Landes-Regirung hierüber fest und genau halten und exacte Observation verfügen wird; also ist dieses zu Jedermaans Wissenschaft zu bringen, und öffentlich anschlagen zu lassen resolviret worden. Urkundlich unter vorgedruckten Fürstl. Regirungs-Secret und gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Bernburg den 15<sup>ten</sup> Dec. 1739.

(L.S.)

Beilage 3.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victor Friederichs, ältest regirenden Fürsten zu Anhalt, Herzogs zu Sachsen, Engern und Westfalen, Grafen zu Alskanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst, &c. Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstl. Durchl. zu Dero Landes-Regirung und Consistorio Wir verordnete Geheimer Rath, Canzler, Directores, Hof-Regirungs-Canzeley- und Consistorial-Räthe, fügen denen sämtlichen recipirten Advocatis ordinariis und Procuratoribus, und allen denen, die zum Practiciren und Procuriren gnädigste Erlaubniß erhalten haben, wie auch denen litigirenden Parteyen hiermit zu wissen: daß bisanhero mit nicht geringer Befremdung erfahren und wahrgenommen worden, wie wenig

nig denen zum öffentlichen Anschläge gebrachten so heilsamen und nothwendigen Verordnungen vom 15<sup>ten</sup> Decembr. 1739. 22<sup>ten</sup> Januar 1740. 26<sup>ten</sup> April 1742. 24<sup>ten</sup> Januar 1747. und 12<sup>ten</sup> Decembr. 1749. auch 19<sup>ten</sup> Febr. 1754. die gehorsamst-schuldige Folge und Parition geleistet, und dargegen in allen Stücken recht vorsehlich und muthwillig gehandelt, und solche, als nicht publiciret, fast durchgehends gänzlich außer Acht gesezet, daher aber verschiedene Ungeziementheiten bey nahe zur üblen Gewohnheit worden, welche vorhöchstermehdete Seine regirende Hochfürstl. Durchl. durchaus nicht gestattet, vielmehr dem einreisenden Uebel mit allem erforderlichen Ernst gesteuert, und solchem gehörig begegnet und abgeholfen wissen wollen, und dem zu Folge allerdinges von der äußersten Nothwendigkeit seyn will, voraccusirete, von Zeit zu Zeit erlassene und zur Affixion gebrachte Verordnungen in allen ihren Clausuln und Puncten, Inhalt und Meynungen, wie hierdurch geschiehet, von neuem zu wiederholen, und denen Advocaten, Procuratoren und Parteyen zu ihrer genauern Nachachtung ins Gedächtnis zu bringen.

Es werden zu dem Ende alle Advocaten, Procuratoren und Parteyen nachdrücklichst dahin angewiesen:

I.

Daß sie, nach dem klaren Inhalt der untern 15<sup>ten</sup> Dec. 1739. erlassenen, und untern 24<sup>ten</sup> Januar 1747. renovirten und im mehrern erläuterten Verordnung, in Fürstl. Landes-Regierung und Consistorio zu gesetzter Zeit, und zwar von Ostern bis Michaelis gerade um 8 Uhr, und wiederum von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, bey Vermeidung eines Ducatens Strafe, als womit sie von nun an ohnmachtlich im Contraventions-Fall zu belegen sind, erscheinen, und denen Collegiis durch irrespectuose Saumseligkeit keinen fernern Aufschub verursachen sollen.

2.

Haben die Sachwalter und Concipienten sich aller Einmischung ungeziemender Personalien und Anzüglichkeiten in ihrem sömündlichen als schriftlichen Vortrage gänzlich zu enthalten, oder ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie, nach Maßgebung der Verordnung de 15 Decembr. 1739. und nach Beschaffenheit der Umstände, mit Drey Thaler Geld: Strafe, auch wol der Suspension oder Remotion a Praxi, dießfalls angesehen werden.

3.

Müssen die zu übergebende Schriften und Sätze ohne Unterschied gehörig rubriciret, der Rubric der kürzliche Extractus causae, um besserer Ordnung willen, beygefüget, und, auch  
hier:



hiernächst mit dem concepit des Verfassers unterzeichnet werden, wofern sie nicht, als welches im widrigen Fall allemal gewis geschehen wird, ohne Präsentation und Resolution zurück gegeben werden sollen.

4.

Hat ein jeglicher Advocat und Procurator sich auf das pünctlichste nach der Verordnung vom 22<sup>ten</sup> Jan. 1740 in Ansehung der Revisions-Termine und Exemption derer Rechts-Collegiorum, Universitäten und Schöppenstühle, zu achten, und niemals mehr, als deren aufs höchste Drey, mit einer distincten und genauen Benennung, von Ertheilung des Rechts-Spruchs auszunehmen, weilen sonsten, ohne Begehung einer Nullität, auf die geschehene Protestation gar nicht regardiret, und der darwider handelnde Advocat, Procurator oder Partey noch überdies, bey jedem male in drey Rthl. Pdn verfallen, und darinn condemniret seyn soll.

5.

Soll sich der Verordnung de 26 April. 1742 zuwider, niemand, er sey, wer er sey, unterstehen, ohnangemeldet in die Verleg- und Expeditions-Stube, am allerwenigsten in das Gatter an den Canzelisten-Tisch oder in die Secretariat-Stube zu gehen, und darinn auf eine unanständige Art in den Scripturen zu stören, und Sachen, die da geheim gehalten werden sollen, zu expisciren, oder an den Thüren zu horchen, um  
was

03

was innerhalb der Zimmer vorgehet, in Erfahrung zu bringen, und weiter auszubreiten, als woher nichts, als lauter Unordnung und üble Suiten entstehen. Wer hierwider auf irgend einige Weise handelt, der hat bey jedem male der ohnfehlbaren Bestrafung auf drey, und dem Befinden nach, mehrere Rthl. zu gewärtigen. Die Boten aber haben auf die etwanigen Contraventionen genaue Aufsicht zu halten, und bey Vermeidung eigener Verantwortung, die hierwider Handelnden, ohne Ansehen der Person, auf ihre Pflicht sofort anzuzeigen.

6.

Haben die Advocaten und Procuratoren, was die Aufkündigung derer gerichtlich angefesten Termine betrifft, sich hinführo schlechterdinges nach der zur öffentlichen Affixion gebrachten Verordnung de 20<sup>ten</sup> Jul. 1736 zu achten, und um deren Aufnahme wenigstens 8 volle Tage zuvor Ansuchung zu thun, im widrigen Fall aber sich selbst und ihrer Unachtsamkeit zuzuschreiben, wann sie, nach deren Inhalt, angesehen, ihre Vorstellungen als nicht eingekommen betrachtet, und sie dem Gegentheile die causireten Kosten zu refundiren, ohne alle Nachsicht angehalten werden. So nothwendig, nützlich und heilsam veraccusirte Verordnungen sind; so ernstlich und nachdrücklich wird Fürstl. Regierung von nun an, da alle vorhergegangene Warnungen vergeblich und fruchtlos scheinen, dar:

darüber halten, und niemand die geringste bekannt gewordene  
 Contravention gestattet, vielmehr durch die pünctlichste Voll-  
 streckung deren allenthalben vollkommen deutlichen Inhalts die  
 nöthige Aufmerksamkeit auf ihre Befehle zu erwecken, und bey-  
 zubehalten, sich nach aller Möglichkeit angelegen seyn lassen.

Es hat sich diesem zu Folge hiernach ein jeder genau zu  
 achten, und seines Orts sorgfältigst für unansbleiblich nach-  
 theiligen Verfügungen zu hüten. Urfundlich ist dieses Patent  
 unter vorgedruckten Fürstl. Regirungs- und Consistorial: Sec-  
 ret ausgefertigt, und in Loco publico & consueto öffent-  
 lich affigiret. Bernburg, den 10ten Jun. 1760.

(L.S.)

Ben

## Beilage 4.

Fürstl. Anhalt-Bernburgl. nach den Landes-Gesetzen  
und der Billigkeit revidirte Tax- und Sportul-Ordnung, wor-  
nach die Sportuln bey der Regierung, und bey den übrigen  
Ober-Collegien gefordert, und von den Unterthanen  
bezahlet werden sollen; de Anno 1770.

	Tax- und Sportul-Ordnung.	den Räthen Rtr. S.	dem Secret. Rtr. S.	Schrb. Geb. Rtr. S.	den Vothen Rtr. S.
1	Vor einen Lehn-Brief, wann ein Vasall nach der geleisteten Lehns-Pflicht den Werth angegeben, von jedem 1000 Rtl. Nachdem aber bereits bey den Lehns-Acten von langen Jahren her die Liquidationes, so, wie sie jederzeit bey denen Beleihungen bezahlet, befindlich, und davon niemalen abgegangen, auch nicht mehr oder weniger gefordert und entrichtet wird; so hat es dabey noch zur Zeit sein Bewenden.	2	---	---	---
2	Vor einen Gesamten Hand-Brief nach Gelegenheit der Rittergäther 1 Rthl bis Jedoch da es eben die Verwandniß mit den beyrn Lehns-Actis vorhandenen Liquidationen, wie ad.no. 1. gedacht, hat; so bleibt es lediglich dabey.	2	---	4	2
	Vor				

## Tax- und Sportel-Ordnung.

	den Näthen	dem Secret.	Schr. Geb.	den Bothen
	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.
3 Vor einen Indult-Schein, sowol der Haupt-Successor in feudo als ein Gesamt-Händer Dieserwegen sowol als der, dem Regirungs- und Lehns-Secretario, bey Lehns-fällen, an Registraturen und anderen, dem Herkommen gemäß, von einigen Ritter-Güthern entrichteten Gebühren halber, verbleibt es gleichfalls wie ad no. 1 & 2. erwühnet, und in den Liquidationen bey den Aeten aufgeführt, wovon ein jeder von Adel bereits die Abschrift in Händen hat.	2	---	4	2
4 Vom Gelde so zum Mannlehn gemacht wird, von 100 bis 500 Rthl. Von 1000 Rthl.	1 2	---	---	---
5 Den Canzelisten an Schreibe-Gebühren von 100 bis 500 Rthl. und von 1000 Rthl. dem Herkommen gemäß	---	---	4 8	---
6 Den Canzelen, Bothen von 100 bis 500 Rthl. und von 1000 Rthl.	---	---	---	2 4
7 Vor einen Consens über Schulden auf Lehn-Güther, wie ad no. 4. 5. & 6. oder von 1000 Rthl.	2	---	8	4
8 Vor dergleichen über Leibgeding in Lehn-güthern uti ad no. 4. 5. & 6. oder von 1000 Rthl.	2	---	8	4

Vor

## Tay- und Sportul-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schrb. Geb.	den Bothen
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
9 Vor einen Tausch, Kauf oder andern Contract über Lehngüter wie ad no. 4. 5. & 6. und von 1000 Rthl.	2		8	4
10 Vor einen Wutzettel über ein Ritterguth	12		2	1
11 Vor dergleichen über geringeres Mannlehn oder Erbenzinsguth	8		2	1
12 Vor eine Citation zur Lehns-Empfängniß in Genere	8		2	1
13 Vor Bestätigung eines Lehenträgers nach Umständen der Güter 2 Rthl. bis	3		4	2
14 Pro cassatione & mortificatione consensus und den darüber auszustellenden Schein von 100 bis 500 Rthl.	1		4	2
und von 500 bis 1000 Rthl.	2		4	2
von 1000 Rthl. und mehreren			8	2
15 Was die Erbenzins-Güter u. die daher der Regierung competirenden Gebühren anbelanget, dabey verbleibt es bey dem, was dießfalls in der Landes- und Proceß-Ordnung Tit. 17. pag. 155 no. 9. sanciret, jedoch hat die Regierung und Cammer dahin zu sehen, daß von den, bey jedem Fall auf dem Briefe notirten Registratur- und Schreibe-Gebühren dem Beamten die Hälfte, und dem Amts-Bothen von den aufgesetzten Gebühren pro sigillo & insinuatione, gleichfalls die Hälfte überlassen, außerdem aber so wenig von dem Beamten als wenig von dem Amts-Bothen das				

## Tax- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen Nlr. G.	dem Secret. Nlr. G.	Schrb. Geb. Nlr. G.	den Vorhen Nlr. G.
<p>das geringste bey harter unausbleiblicher Strafe genommen, nicht minder auch der Sterbe-Fall mit den auf dem Erbenzins-Briefe, z. E. über einige Morgen Acker, welche noch vor Lösung des Sterbe-Falls in die Theilung gegangen, befindlichen Gebühren und dem doppelten Canone nur einmal von sämtlichen Erben, nicht aber von jedem Erbtheilungs-Interessenten gelöst werden soll.</p>				
<p>16 Vor Bestättigung einer Vormundschaft, und Ausfertigung eines Tutorii oder Curatorii, von einem von Adel oder von einer im Raths-Character stehenden Person, wenn deren Güther nicht weniger denn 1000 Nthl. importiren,</p>	2		6	4
<p>bey einer mindern Summe aber die Hälfte.</p>				2
<p>Von anderen insgemein, worunter auch die constitutio curatoris ad litem</p>		12	6	2
<p>17 Pro Protocollo in termino justificationis, bey Abnahme der Vormundschafts-Rechnung, es mögen der Interessenten viele oder wenig seyn, überhaupt</p>			6	2
<p>18 Pro justificatione einer Jahres Vormundschafts-Rechnung, nach dem Quanto der Einnahme von Nuzungen und Einkünften eines jeden Unmündigen Vermögens, u. zwar wenn solches bis 50 Nthl. steigt,</p>		9		1
<p>et 2 bis</p>				

## Tag- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schrb. Geb.	den Bothen
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
bis mit 100 Rthl.	18			2
bis mit 200 Rthl. und drüber	1			4
bis mit 1000 Rthl. und drüber	2			4
19 Wann eine gerichtliche Haupt-Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundschafts Rechnung, nach deren völligen Endigung verlangt wird, soll vor selbige nach Proportion der Einkünfte, wie ad no. praecedentem 18 gedacht, gegeben werden 12 gl. bis	1			
und so ferner dann steigen, an Schreib Gebühren zgl. bis			4	
und wann es auf 1000 steigt womit es continuiret;			8	
Den Bothen 1. 2. bis und continuiret vor jede 1000 Rthl. ebenfalls.				4
20 Vor An- oder Aufnehmung eines mündlichen oder schriftlichen Testaments, wenn der Testator in Person vor der Regierung erscheint, von Bürgern und mittleren Personen	20			2
21 Von einem von Adel, oder einer im Rathsch. Character stehenden Person	2			4
22 Vor die dabey zu haltende Registratur, in so fern aber ein Testamentum nuncupativum protocolliret wird, von jedem Bogen noch a part		6		
23 Vor einen Confirmat. und Recognitions-Schein.		6		



## Tag- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schrb. Geb.	den Boten
	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.
Schein eines hinterlegten Testaments, wie bey no. 20.				
24 Wenn es aber Adelige oder Räte Vor Publication eines Testaments, wenn es geringe Leute, es mögen deren Inter- essenten viele oder nur einer seyn, incl. der Registratur	1		4	2
25 Pro cura & depositione Testamenti, wann es Bürger oder Bauern	12	6		2
Wenn es aber Adelige, oder im Raths- Character stehende Personen sind		18		2
26 Vor ein Testament durch eine abgeordnete Commission aus dem Hause zu holen, in loco, wann es keine Adelige, oder mit Raths Character versehene Personen sind		1		6
Wenn es aber Räte oder Adelige sind		16		2
In Ansehung der übrigen Gebühren, wird es wie ad. no. praeced. 22 & 23 aufge- führt, gelassen; wenn aber die Com- mission über Land geholet wird, so bleibt derselben excl. der Fuhre und Zehrung frey 2 Rthl. pro Tag zu liquidiren, und		2	1	4
27 Vor die Zurückgabe eines Testaments gegen Wieder- Empfang des Recognitions- Scheines incl. der Registratur, wann es ein Bürger oder Bauer ist				8
sonsten		12		
28 a) Vor Confirmation eines Contracts über- haupt, von 100 bis 100 Rthl.		1		
von	12		4	2

## Tax- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen Mr. S.	dem Secret. Mr. S.	Schr. Geb. Mr. S.	den Docten Mr. S.
von 1000 Rthl. und der Wasen Büchse, dem Herkommen und Verordnungen gemäß, von jedem 100 Rthl. 2 gl.	1	—	—	8
28 b) Vor eine Confirmation eines alten Pri- vilegii, wenn es eine Innung betrifft, die aus 12 und mehreren Mitgliedern bestehet Die Copiales vor den Bogen 4 gl. und Materialien a part; dabey es in ihrer Frey- heit stehen soll, ob sie die Confirmation auf Papyr oder Pergament ausgefertig- get haben wollen, pro sigillo 3 gl und Wenn die Innung aber aus wenigeren als 12 Mitgliedern bestehet 2 gl. pro sigillo, die Copiales a part, s s jedoch, daß Schnur und Capfel niemals hö- her als 8 gl. zu stehen kommen.	4	—	—	—
	—	—	—	2
	3	—	—	—
	—	—	—	2
28 c) Vor eine Confirmation einer andern Con- cession, wenn die concedirten Gerechtsame von großen oder mindern Werth sind, wie oben bey no. 28. a)	—	—	—	—
28 d) Vor Verfertigung neuer Privilegien respective wie vorstehet no. 28. a) & no. 28. b)	—	—	—	—
29 Vor eine Requisition, Verordnung, Reso- lution, Citation, oder Rescript wie auch mandatum cum clausula s s	—	5	—	2
Und vor die Nachricht an den Gegentheil passiren bloß die Copiales. Wenn aber die	—	—	—	1

## Tag- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schrb. Geb.	den Bothen
	Rlr. G.	Rlr. G.	Rlr. G.	Rlr. G.
Beamten die Acten in Proceß, Sachen um Verhaltungs-Maasse oder zum decisio einsenden, wird, wenn es keine Bagatell Sachen sind, und also mehr als 20 Rthl. betreffen, den Räthen überhaupt passiret 8 gl. bis	12			
30 Sind es aber Bagatell-Sachen wird außer den Copialien nichts liquidiret. Vor ein mandatum sine clausula, und vor einen Executio, wie auch Immissions-Befehl	12		3	I
31 Vor Promotorialien und auf geschene Avocation der Acten erlassene Ordination Den Canzelsten die gewöhnlichen Copiales, und	8			
32 Vor einen Kummer oder Arrest und darüber ausgefertigte Registratur, der Erneuerung desselben, bis zur Uebergebung der Kummerklage inclusive, wenn die Summe ist, bis mit 50 Rthl. Bis mit 100 Rthl.	12			
Wenn es drüber, indistincte die Copiales werden a part gerechnet.	I			
33 Vor Abhörung eines Zeugens summarisch excl. der Registratur	I	8		
34 Vor dergleichen auf verschiedene Articul und darauf gestellte Interrogatoria, incl. der Vereidigung und der Aufsehung der Eides Formul, wenn bey einem Articul nicht meh-	8			

## Tay- und Sportel-Ordnung.

	den Nächsten	dem Secret	Schrib. Geb.	den Boten
	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.
mehrere dann höchstens 4 Interrogatoria sind, zahlet der Producent, daferne der Articul sind unter und bis mit 10	—	12	—	—
Ueber 10 bis mit 30	—	16	—	—
Ueber 30 bis mit 50	1	—	—	—
Ueber 50 aber	1	12	—	—
Es werden jedoch nur diejenigen Articul und Interrogatoria verstanden, über welche der Zeuge wirklich vernommen; immaßen die rejicirten Articul und Fragestücke eben so wenig als die Interrogatoria generalia & ordinis hierbey in Anschlag kommen; ferner hat der Product, wann er mehrere Fragestücke als 4 über einen Articul stellt, sowol die, wegen Verhörung des Zeugens als Verfertigung des Rotuli, gehörigen Gebühren, nach Anzahl der Special-Fragestücke, und zwar nach vorerwehnter Tare zu bezahlen; dahingegen dürfen, wenn auch, wegen der Menge der Articul und Zeugen, außer der Session in einem andern Zimmer die Verhörung der Zeugen vorgenommen werden müste, keine Commissions-Gebühren angeferet werden.				
35 Vor Verfertigung des Rotuli, außer den gewöhnlichen Copialien, für jeden Bogen a 21 Zeilen auf jeder Seite	—	—	6	—
36 pro publicatione eines Zeugnisses incl. der Registratur	—	16	6	—
Vor				

## Tax- und Spottel-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schr. Geb.	den Bothen
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
37 Vor die Publication incl. Registrierung eines Gegen: Beweises	16	6		2
38 Vor An- und Aufnehmung einer Donation unter den Lebendigen, wann das Ge- schenke sich beläuft, unter und bis 50 Rtl.	12	6		2
bis 100 Rthlr.	1	6		2
bis 500 Rthlr.	2	6		3
bis 1000 Rthlr.	2	12	6	4
und wenn es über 1000 Rthlr.	3		6	6
39 Vor Aufnehmung und Confirmirung einer Donationis mortis causa, eben die Ge- bühr, wie bey den Testamenten.				
40 Vor Verkauf und Schenkung der Gerade, nach Beschaffenheit des Objectis, 6. 16 gl. bis	1			1
jedoch excl. der Registratur.				
41 Vor Aufnehmung einer fideijussorischen Caution, wie bey Aufnahme der Con- tracten nr. 28. a. Es darf aber bey den fideijussorischen Cautionen-Verschreibun- gen nicht steigen über	2			2
42 Vor Aufnehmung einer Caution de profe- quenda lite, pro reconventione & ex- pensis, item pro cautione rati, und al- ler übrigen Cautionen, die in prosecutione litis vorfallen können				
excl. der Registratur.	12			1
43 Vor eine eidliche Renunciation respecti- ve praevia certificatione der Rechts- f. Bol.				

## Tax- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen Nr. G.	dem Secret. Nr. G.	Schrb. Geb. Nr. G.	den Bothen Nr. G.
Wolthaten, wenn es eine Person ist, die nicht ganz geringe ist,	— 16	—	—	— 1
Von Adelichen und im Raths-Character stehenden Personen aber	1	—	—	— 2
Von Bürgern und Bauern	— 12	—	—	— 1
Nicht minder wird es von ar. 38. bis 43. mit den Gebühren vor die Ausfertigung und vidimus, wenn es verlangt wird, und pro sigillo gehalten, wie bey andern Expeditionen.				
44 Vor einen Inrolations-Termin incl. der Registratur, und Revision, jeder Theil	— 12	—	3	— 2
45 Vor eine Urthels-Frage	—	—	6	— 2
46 Pro publicatione sententiae incl. pro Term, jeder Theil	— 12	—	—	— 1
47 Vor Abschrift des Urthels, jeder Theil	—	—	3	— 1
Die Copiales von den Rationibus decidendi pro Bogen 2 gl. wann er ordnungsmäßig geschrieben, a part.			— 12	—
48 Wenn die transmissio actorum ob paritatem votorum oder sonsten ex officio veranlasset wird, werden solche pro rata, und in der Leuterungs-u. Oberleuterungs-Instanz von dem Leuteranten allein getragen, so wie jene auch in fiscalischen Klage-Sachen, auf Kosten desjenigen, der sie begehret, erkannt wird, jedoch in diesem Fall mehr nicht als die einfachen Urthels-Gebühren gefordert werden, dahin gegen				

## Tag- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schrb. Geb.	den Docten
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
gegen es im übrigen bey demjenigen, was dieserhalb in der Proceß-Ordnung pag. 106 und 107 no 19. fest gesetzet ist, sein Verwenden behält.				
49 Vor Deferrung einer Appellation incl. Citation	— 12	—	—	— 1
50 Pro inhibitione & compulsorialibus, wenn jene nöthig	— 16	—	—	— 2
vor die bloßen Compulsorialien aber nur und wann diese auch nicht nöthig, vor das Bekennniß der eingeschickten Acten an den Unter-Richter	— 8	—	—	— 1
51 Pro Decreto reiectionis appellationis, wann es keine Bagatell-Sache ist;	— 8	—	— 2	— 1
bey Bagatell-Sachen wird nichts li- quidirt.	— 16	—	—	— 1
52 Vor Deferrung der Leuterung	— 8	—	—	— 1
53 Vor einen Termin zur Güte oder Verfah- ren, wenn es keine Bagatell-Sache ist und mehr als 20 Rthl. importiret, jeder Theil, excl. der Registratur und Verfeh- Gebühren, deren letztere, wann mündlich recessiret oder productlich verfahren wird, der Bogen mit 2 gl. fernerhin von je- dem Theile zu bezahlen	— 12	—	—	— 1
Es wird aber so wenig vor die in Termino geschehene Leuterung der Güte etwas liquidiret, als wenig in Bagatell-Sachen, außer der Registratur und Copial-Ge- bühren				

## Tax- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen Nlr. G.	dem Secret. Nlr. G.	Schr. Sch. Nlr. G.	den Röthen Nlr. G.
bühren, etwas angelegt.				
54				
Vor einen Termin zur Güte in Concurs-				
Sachen über 100 Rthl. von allen Inter-				
essenten, excl. der Registratur-Gebühren				
55	1	—	—	2
Vor Tentirung der Güte in selbigem, von				
jedem Theil				
56	—	8	—	—
Wann die Güte in Termino verfährt und				
der Transact niedergeschrieben wird, gibt				
jeder Interessente von der transigierten				
Summe, die er erhält, bis 50 Rthl.				
	—	6	—	—
	—	12	—	—
57				1
über 100 Rthl. bis 500 Rthl. je-				
der Theil				
	1	—	—	—
	1	12	—	2
	2	—	—	—
58				3
Auf diesen Fall zahlet jeder Interessent Re-				
gistratur-Gebühren				
59	—	3	—	—
Vor einen Bescheid, so auf ein Protocoll				
ertheilet wird				
	—	12	—	—
60				
Vor ein Definitiv-Urtheil oder Bescheid,				
welcher auswärts nicht hergeholet ist,				
nachdem die Sache weittläufig, 1 Rthl.				
	2	—	—	—
	3	—	—	—
61				
Vor eine Classifications- und Distributions-				
Urtheil, nachdem die Sache weittläufig				
	1	—	—	—
	3	—	—	—
	4	—	—	—
62				
Vor ein Decretum de alienando				
die Copiales besonders				
	—	12	—	1

Vor.



Tax- und Sporel-Ordnung.		den	dem	Schrb.	den
		Räthen	Secret.	Geb.	Bothen
		Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
63	Vor den Termin zur Publication des Bescheidens incl. pro publicatione	12			2
64	Vor die Rationes decidendi werden bloß die Copiales bezahlet a Bogen			2	
65	Vor Anordnung und Aufsetzung einer Cuestrations, Instruction von 100 bis 500 Rthlr.	1			2
66	von 500 bis 1000 Rthlr. aber und drüber	2			4
67	Vor eine Edictal, Citation	1		4	2
68	Vor einen Steckbrief die Copiales a part.	12			1
69	Vor ein Commissoriale	16		4	1
70	Vor ein Monitorium oder excitatorium, wie oben bey no. 29. bey den Verordnungen.			4	1
71	Vor einen Salvum conductum	16		4	1
72	Vor eine Vorschrift oder Intercession 8 gl. bis den Canzlisten pro Bogen	16			2
73	Vor eine Registratur in genere, keinesweges aber von jedem Theile Es wird auch vor die Publication der aus der geheimen Cansley eingehenden höchsten Decreten, ausser der Registratur, nichts liquidirt sondern auf Verlangen der Interessenten die Copey davon, unter Cansley Hand gegen die Gebühr, jedoch ohne Vidimus, ertheilet; es wäre dann, daß dies		6		

Tag- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schrb. Geb.	den Bothen
	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.
ses letztere besonders verlangt würde, und in den Fällen, wo eine Ausfertigung nöthig, wird es, wie bey anderen Verordnungen, oder wie bey no. 29 gehalten.				
74 Vor Aposteln an das Kaiserl. und des Reichs-Cammer-Gericht, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, 1 2. Rthlr. bis				
excl. der Schreibe-Gebühren, und was den Bothen gegeben wird, welchen passiret 2. 4 bis	3			
75 Vor Abschreibung der Acten, nach interponierter Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte, wie bihero; es werden aber selbige, in dem zu Auslösung der Acten dem Appellanten sub praejudicio desertae appellationis angefügten Termino, nach geschehener Auslösung, diesem zur Production bey den Reichs-Gerichten zugestellet.				8
76 Vor ein jedes vidimus brieflicher Urkunden, wenn es verlangt, oder von dem Richter ex officio vor nöthig erachtet wird				
Es verstehet sich, daß dieses vor ein jedes Stück, 3 E vor einen Vergleich oder Testament 2c. nur einmal, und nicht nach der Bogenzahl eines solchen zu vidimirenden Stückes, gerechnet werde.		6		1
Wenn				

## Tax- und Sportel-Ordnung.

	den	dem	Schr.	den
	Räthen	Secret.	Geb.	Docten
	Nr. C.	Nr. C.	Nr. C.	Nr. C.
Wenn aber viele Stücke in ein Vidimus zu bringen, wird von jedem Stück überhaupt gerechnet	—	—	2	—
77 Von Depositens-Geldern, es seyen Baarschaften oder Urkunden, von jedem 100 Rthl. wie bis daher	—	1	—	—
78 Vor ein gerichtliches Attestat, wie vor ein Intercessions-Schreiben no. 72.	—	—	—	—
79 Vor Aufsetzung eines Eides, es mag selbiger in den Rechten genannt werden, wie er wolle	—	—	8	2
80 Vor Abnahme eines solchen Eides, es mag eine Person oder mehrere uno eodemque actu vereidigt werden	12	—	—	—
81 Vor eine Haupt-Liquidation der Gerichtss-Expensen, wenn sie verlangt wird, 2gl bis	—	6	—	1
82 Vor Halt-Heft- und Folirung der Acten bey jeder Instanz, bey dessen Schluß, von beiden Theilen	—	6	—	—
83 Vor ein Patent oder Concessions-Schein in genere	1	—	4	2
84 Vor Abfassung eines Anschlages, es mögen derer viele oder wenige affigiret werden, excl. der Copialien und Sigel	1	—	4	2
85 Pro Registratura affixionis	—	3	—	1
86 Pro Registratura refixionis	—	3	—	1
87 Vor einen Bericht, wenn er ex officio ad Seren. abzustatten, oder durch ein höchstes Decret auf eingegangene Beschwerden	—	—	—	—

## Tax- und Sporel-Ordnung.

	den Näthen	dem Secre.	Schrb. Geb.	den Bothen
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
den verlangt wird, dürfen keine Gebüh- ren gefordert werden; es wäre dann, daß sich im letztern Falle hiernächst befände, daß Quadrulant ohne Ursache gravami- nirt habe.				
88 Vor einen Commissions-Bericht bey den erkannten Commissionen, nach Weiltäuf- läufigkeit der Sache 12. gl. bis 1. Rthl. auch wol	2			2
89 Vor einen Bericht an die Reichs-Berichte wird nach Beschaffenheit der Sache excl. der Copialien liquidirt.				
90 Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Voll- macht, wie bey den Attestaten.				
91 Vor ein Marginal-Attestat auf Verlangen der Parteyen, sub approbatione Regi- minis ad acta zu registriren 3 gl. bis		6		
92 Vor ein Compromiß und dessen Approba- tion ad Acta zu registriren		6		
93 Pro Registratura praesentationis exhibiti in Process-Sachen		1		
94 Pro Registratura über des Bothen Relation wegen der Insinuation		1		
95 Pro Registratura communicationis bey pro- ductlichen Verfahren		1		
96 Vor einen Captur-Befehl, wie bey einer Verordnung no. 29.				
97 Pro Actu obsignationis, wenn keine Com- missions-Gebühren gerechnet werden, bey einer				

## Tag- und Sportel-Ordnung.

	den Räthen Nlr. C	dem Secret. Nlr. G	Schrb. Geb. Nlr. G	den Vorhen Nlr. G
einer Erbschaft oder sonsten incl. der Registratur-Gebühren in loco		I		4
Den Canzelisten, excl. der Schreibe-Gebühr. wenn es nemlich bey Bürgern und mittleren Personen geschieht,			I 2	
Bei Adelichen und wirklichen Rätthen aber		2	I	8
98 Pro Actu resignationis, eben so viel, pro via aber fällt weg; extra locum passiret sene Fuhre und mässige Zehrung.				
99 Vor ein gerichtliches Inventarium, Theilung, Auction, wie auch Exaration pro Tag 7 Stunden, dem Commissario 2 Rthl. vor einen halben Tag die Hälfte, Ist es extra locum, so ist es exclusive der Fuhre und mässige Zehrung zu verstehen.				
100 Vor eine Besichtigung eben so viel.				
101 Vor eine gerichtliche Anweisung, eben so viel				
102 Bei einer jeden commissarischen Registrations-Expedition, was keine herrschaftl. Sachen sind, sollen vor die tägliche Arbeit an Commissions-Gebühren liquidirt und einem Rath von dem ersten Range, excl. der Fuhre und Zehrung, wann es aufer dem Orte ist, von dem implorantischen Theile gezahlet werden	3			
Dem mitgegebenen Canzelisten			I	
Den Vorhen täglich				12
in herrschaftlichen Geschäften aber passiren				

Tax- und Sporel-Ordnung.

	den Räthen	dem Secret.	Schrb. Geb.	den Bothen
	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.
passiren bloß freye Fuhren, Zehrung oder die gehabten Unkosten.				
103 Dem Regirungs-Secretario oder Justiz- Beamten, qua commissario tägl.	—	2	—	—
Es darf aber da hier eben so wenig, wie im vorstehenden Fall, die Arbeit bes- sonders liquidirt werden.				
Dem Bothen täglich	—	—	—	8
104 Was die Schreibe-Gebühren überhaupt anbetrifft, wird jeder Bogen bey allen Expeditionen mit 2 gl. bezahlet, jedoch daß 24 Reihen auf einer Seite befindlich, und nicht zu weit ausgedehnet sind	—	—	2	—
105 Dem Canzeley-Bothen vor jede Insti- tuation	—	—	—	1
106 Demselben vor eine mündliche Citation von jeder Person	—	—	—	1
107 Demselben Bothenlohn von einer Meile bey Verschickung mit Acten, jedoch daß sie unter den Parteyen, wenn mehrere Acten zugleich verschickt, pro rata gethei- let werden	—	—	—	3
Zu welchem Ende dem Collegio vor der Verschickung die Anzeige zu thun wie viel Sachen auf einmal abgehen.				
108 Vor eine jede Sache, so zum Urthel versen- det wird, demselben dem Herkommen ge- mäß	—	—	—	6

An

### Tax- und Sportel-Ordnung.

		den Räthen Mr. G.	dem Secret. Mr. G.	Schr. Geb. Mr. G.	den Bothen Mr. G.
109	An Bothen-Lohn insgemein von den Unterthanen im Lande, vor eine Meile Von Auswärtigen aber das gewöhnliche.				2
110	Vor eine Vocation und Confirmation eines jeden Geistlichen dem Consistorio	2		8	4
111	Vor die Armen-Sachen und die sich zum Armen-Recht qualificiret haben, wird nichts liquidirt, die gestundeten aber nur alsdann, wann der Arme nach erhaltenem Rechte es bezahlen kann; jedoch daß er von dem erhaltenen objecto litis jederzeit 3 ganze Theile frey behalte.				

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß von vorstehenden Fällen kein Fall einer jeden Parthey darf angerechnet werden, wo es nicht darbey stehet: von jedem Theil.

Gleichwie nun Unser erster gnädigster Wille und Befehl ist, daß sich sowol alle Unsere nachgesetzte Collegia, Secretairs und dazu gehörige Bediente insgesamt, in Justiz-Sachen mit Liquidirung und Einforderung der Sporteln nach dieser Tax-Ordnung, als auch diejenigen Partheyen, so sie zu geben schuldig, aufs genaueste unterthänigst achten, und solche daher  
außer

außer dem Druck noch durch öffentliche Affirion zu jedermanns  
Wissenschaft gebracht werden solle; also haben Wir auch die-  
selbe zu mehrerer Urkunde eigenhändig unterschrieben, und mit  
Unserm Fürstl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen  
Schloß Ballenstädt den 2ten Julii 1770.

Friederich Albrecht, Fürst zu An-  
halt, 2c.

(L.S.)

Beilage



## Beilage 5.

Fürstl. Anhalt-Bernburgl. revidirte Tax-Ordnung,  
nach welcher die Gerichts-Gebühren bey den sämtlichen Fürstl.  
Ämtern und Gerichten in Städten und auf dem Lande ge-  
nommen, und von den Unterthanen bezahlet wer-  
den sollen; vom Jahre 1770.

Tax- und Sportul-Ordnung.		dem Vo- amten	Schrb. Geb.	dem Bothen
		Nlr. G.	Nlr. G.	Nlr. G.
1	Vor Bestätigung eines Vormundes, wenn solches nur registriert wird	— 6	— —	— 1
2	Wann darüber ein extractus protocollı verlangt wird, pro Bogen a 24 Zeilen 2. gl. daferner aber ein ordentliches Attestatum sub sigillo begehret wird,	— 12	— 2	— —
3	Vor Bestätigung eines Curatoris, wie no. 1 u. 2	— —	— —	— —
4	Vor Abnahme einer jährlichen Vormundschafts Rechnung und Quittung darüber, nach dem Quanto der Einkünfte von des Pfieg-Befohlenen Vermögen, wann solches bestehet aus bis und mit 50 Rthlr.	— 6	— —	— 1
	von 51. bis 100 Rthlr.	— 12	— —	— 1
	von 101 bis 200 Rthlr.	— 18	— —	— 1
	und steigt von Hundert zu Hundert, mit kommen aber die Einkünfte über 400 Rthl. wird von jedem Hundert, so darüber, nur passiret	— 12	— —	— 1
		— 6	— —	— 2
5	Vor eine gerichtliche Quittung nach geendigter Vormundschaft und abgelegter Schluß-Rechnung, dem	— —	— —	— —

## Tag- und Sportel-Ordnung.

	dem Be- amten	Schrb. Geb.	dem Vorhen
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
dem Beamten das Duplum, respective von dem, was vorstehet, sub no. 4.			
6 Vor einen Geburts-Brief, incl. Registratur und Gebühr vor das dabey nöthige Zeugen, Verhör, wenn er auf Papyr ausgefertigt wird	1 16	— —	3
Wenn er aber auf Pergament expediret wird, exclusive des Pergaments	2 —	— —	3
7 Vor An- und Aufnehmung eines mündlichen Testaments, wann der Testator in Person erscheint, bey einem gemeinen Bürger, Handwerksmann und Bauer	— 16	— —	1
Bey einem andern von vornehmern Stande	1 8	— —	2
Die Copiales werden nach der Seitenzahl besonders entrichtet.			
8 Vor einen darüber zu ertheilenden Recognitions-Schein	— 6	— 2	1
9 Wann die Gerichts-Personen ins Haus gefordert werden, um allda ein mündliches Testament aufzunehmen und einzurichten, bey einem gemeinen Manne	1 —	— —	1
Bey einem etwas besseren Standes und den Gerichts-Personen die gewöhnlichen Gebühren; pro via aber fällt weg.	2 —	— —	2
10 Wann ein bereits schon gefertigtes Testament vom Testatore im Amte übergeben wird, vor dessen Aufnahme bey einem gemeinen Manne	— 12	— —	1
und wann ein Testament zurück gefordert wird, resp. von vorstehender no. 10. die Hälfte.	1 —	— —	1

Vor

## Tax- und Sporel-Ordnung.

	dem Be-		Schr.		dem	
	amten		Geb.		Bothen	
	Mr.	S.	Mr.	S.	Mr.	S.
11 Vor Eröffnung und Publication eines Testaments wie bey vorstehender No. 10. und vor die Abschrift die gewöhnlichen Copiales, jedoch sind unter vorstehenden no. 7 bis 11. die Registratur-Gebühren begriffen.						
12 Vor Obsequation einer Erbschaft, inclusive der Registratur in loco, bey Vornehmen bey Handwerkeren und gemeinen Leuten, excl. der freyen Fuhre pro via fällt weg.	2					6
	1					4
13 Vor eine gerichtliche Resignation einer Erbschaft, das nehmliche wie vorstehet.						
14 Vor Inventurung einer Verlassenschaft, vor jeden Tag, wenn 7 bis 8 Stunden mit allem Fleiß darauf verwendet werden	2					6
15 Vor Ausfertigung des Inventarii werden bloß die Copiales der Vogen mit 2 gl. bezahlet.						
16 Vor Beywohnung einer Erbtheilung und Haltung der Registratur, wennes verlangt wird, wie no 14						
17 Vor die Extension und Ausfertigung eines gerichtl. Erbvergleiches überhaupt, wann die Summe 50 Rthlr. über 100 Rthlr. über 500 Rthlr. über 1000 Rthlr.		12				1
	1					1
	2					2
	3					4
18 Vor die Confirmation einer außergerichtlich geschenehen Erbtheilung, wenn das Object beträgt 1000 Rthlr. und drüber, wenn	2					2

## Tax- und Spötel-Ordnung.

	dem Be- auten	Schr. Geb.	dem Bothen
	Rtr. G.	Rtr. G.	Rtr. G.
wenn es 500 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr.	1	16	1
unter 500 Rthlr.		16	1
19 Von einer gerichtlich geschenehen oder zur Confir- mation insinuirtten Donation unter den Lebendi- gen, wenn die Confirmation unter das Document geschrieben wird, und das Geschenke sich beläuft unter und bis 50 Rthlr.		12	1
unter und bis 100 Rthlr.	1		1
unter und bis 500 Rthlr.	2		2
unter und bis 1000 Rthlr.	2	12	2
wenn es über 1000 Rthlr. gehet es ist aber die Registratur darunter begriffen.	3	12	3
20 Vor Aufnehmung und Confirmation einer Dona- tionis mortis causa, wie bey Testamenten resp. no. 7 & 10.			
21 Von Schenkung und Verkauf der Gerade, excl. der Copialien und Registratur-Gebühren, 8 bis 16 gl. auch wol	1		1
22 Vor Confirmation einer Ehestiftung, wie bey no. 18			
23 Vor die Confirmation eines außgerichtlich getrof- fenen Vergleichs und dergleichen, wie bey no. 18			
24 Vor die Aufnehmung und Confirmation eines Kaufs oder eines andern Contracts, wie bey no. 18			
25 Vor eine gerichtliche Quittung über Tagezeit und sonsten		4	1
Wenn es aber die letztere ist, und gerichtlicher Verzicht gethan wird,		8	1
26 Vor eine consentirte Schuld = Verschreibung und fidei			

## Tag- und Sportel-Ordnung.

	dem Ve- amten	Schrb. Geb.	dem Forken
	Nr. S.	Nr. S.	Nr. S.
Abeyjussorische Caution, wenn die Schuld beträgt			
25 Rthlr.	8		1
wann sie 25 bis mit 50 Rthlr.	12		1
über 50 bis mit 80 Rthlr.	16		1
über 80 bis mit 100 Rthlr.	20		1
über 100 bis mit 150 Rthlr.	1		1
über 150 bis mit 500 Rthlr.	1	16	1
über 500 bis mit 1000 Rthlr.	2		2
über 1000 bis 3000 Rthlr.	3		3
Was über 3000 Rthlr. ist, darüber wird indi- stincte gezahlet	4		4
Bei den Cautionen, Verschreibungen aber wird nicht gezahlet über	2		2
Nicht minder sind die Gebühren vor Eintragung der Contracten, Cautionen und Schuldver- schreibungen in das Gerichts-Handels- und Hy- potheken-Buch, wie auch pro Registratura un- ter vorbestimmten Gebühren begriffen, aus- genommen, daß die Copiales noch a part zu zahlen. Ferner hat es bey dem, was bey diesen Contracten und sonst in die Waisen-Büchse gegeben wird sein Bewenden.			
27 Wann in Handels- und Gerichts-Büchern etwas nachzuschlagen und zu extrahiren ist, gibt derje- nige so es verlangt, außer den Copialien		2	
28 Vor eine Vorschrift an andere Gerichte		6	2
29 Vor ein gerichtliches Attestat, wenn es verlangt wird,		6	2
30 Vor eine Besichtigung, es sey zu Regulirung der Gränz.			

## Tax- und Sportel- Ordnung.

	dem Be- amten	Schr. Geb.	dem Bothen
	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.
Gränzen oder Ausmessungen, und sonst bey Pri- vat-Streitigkeiten, incl. der darüber zu haltenden Registratur, excl. der allensalfigen Reisekosten, falls nur ein halber Tag dazu nöthig	1	—	6
Wird aber ein ganzer Tag dazu erfordert	2	—	8
Wann solche den Land- oder Dorf- Gerichten auf- getragen wird	—	3	—
In Ansehung der Land- und Dorf- Gerichte bleibt es bey dem Alten.			
31 Vor Extracte aus den Acten, oder Gerichts- Büchern, wann diese verlangt werden, von einem Bogen Copiales dem Schreiber 2 gl. jedoch müssen auf einer Seite wenigstens 24 Zeilen stehen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn.			
32 Pro Vidimus, wenn es verlangt wird, von einem Stück, 3 E. von einem Testamente, Vergleich und Ehepacten 2c. jenes mag nun viele oder wenig Bogen stark seyn,	—	4	—
Wann aber viele Stücke in ein Vidimus zu bringen, wird von jedem Stück überhaupt gerechnet	—	2	—
33 Von einer Frauen gerichtl. Verzicht aufzunehmen und auszufertigen	—	8	—
34 Wenn auf angebrachte Beschwerden, oder sonst ex officio höhern Orts Bericht verlangt worden, wird nichts liquidirt, es wäre dann, daß jene un- gegründet befunden, und der Beschwerde führende Theil in die Kosten condemniret worden, allwo dann nach Beschaffenheit der Sache 8. 12. 16. gl. bis 1 Rthl. liquidiret oder angefertiget werden kann.			

Wann

**Tax- und Spordtel-Ordnung.**

	dem Ver- urtheil Rtlr. G.	Schr. b. Geb. Rtlr. G.	dem Vertheil Rtlr. G.
35	Wann in geringen und unter 20 Rthlr. sich betragenden Sachen, ingleichen bey Injurien-Sachen, Klagen angebracht werden, wird vor ein Verhör incl. Bescheid oder Weisung und dem Vothen von jedem Theile entrichtet		
	8		
36	Bey wichtigen oder weitläufigen Sachen, wo ex officio die Sache zum Protocoll bis zur Definitiv-Urthel instruiert worden, wird vor selbige, incl. pro citatione ad audiendam sententiam & pro publicatione, jedoch excl. der Registratur-Gebühren (in Ansehung derer von jedem Bogen, der auf jeder Seite 24 Zeilen hat, 4 gl. noch besonders) von jedem Theil pro rata oder aber auch von dem Succumbenten allein, gezahlet 1. 2. auch wol		
	3		
37	Vor eine schriftl. Verordnung, Citation, mandatum cum clausula		
	5		
38	Vor einen Edictal-Citation in Concurs-Sachen Wann selbige aber mehr als einmal und zwar unter dem Gerichts-Sigil ausgefertigt wird, außer den Copialien noch pro sigillo vor jedes Exemplar		
	12	2	2
	2		
39	Vor ein Requisitions-Schreiben an andere Gerichte		
	6	2	1
40	Vor einen Kummer oder Arrest und darüber ausgefertigte Registratur, der Erneuerung desselben und bis zur Uebergebung der Kummer-Klage incl. aber exclusive der Copialien, wann die Summe ist bis mit 50 Rthlr. bis mit 100 Rthlr. wenn es drüber, indistincte		
	8		1
	16		1
	1		1
41	Vor einen Termin zur Güte, incl. der Tentation und Registratur, wenn die Güte nicht zu Stande kommt, und die Sache ihrer Weitläufigkeit		
	2		

## Tax- und Spordtel-Ordnung.

wegen zum schriftlichen Verfahren ausgesetzt worden, überhaupt

42 Wenn die Güte in dem ersten Termino verfangt, und solche ad Acta registrirt wird, auch die Summe beträgt bis mit 50 Rthlr. außer den in vorstehender no 41. bemerkten 16 gl. noch bis mit 100 Rthlr. außer den no. 41. bemerkten 16 gl. noch bis mit 300 Rthlr. außer jenen 16. gl. noch über 300 Rthlr.

Hat aber das objectum litis keine gewisse Aestimation, jedoch dem Arbitrio Iudicis nach über 20 Rthlr. werth, werden außer den genannten 16 gl. noch liquidirt

Wenn die Parteyen Abschrift der über den Vergleich aufgenommenen Registratur verlangen; so bezahlen sie davor weiter nichts, als die gewöhnlichen Copiales, verlangen sie aber, daß der Vergleich in einen förmlichen Recesß gebracht und dieser ausgefertigt werde; so wird vor Aufsehung und zweyfacher Ausfertigung des Recesses incl. der Gebühren pro sigillo, und zwar von jedem Bogen a 24 Zeilen 9 gl. gegeben. Werden mehrere als 2 Copien verlangt; so sind davon bloß die Copiales und pro sigillo 3 gl. zu vergüten. Nicht minder ist hierbei zu bemerken, daß vorerwehnte Gebühren von den Parteyen gemeinschaftlich zu entrichten, es wäre dann, daß eine Partey solche allein zu tragen übernommen. Verlangte ein Drit-

dem Ve-	Schrb.	dem
amten	Geb.	Bothen
Nr. S.	Nr. S.	Nr. S.
16		2
12		
16		
1	8	
2		
12		



## Tax- und Sporel- Ordnung.

	demDe- amten	Schrö- Geb.	den Bothen
	Mr. G.	Mr. G.	Mr. G.
ter, welcher nicht in lite befangen gewesen, wegen seiner dabey habenden Interesse, Abschrift des Re- cesses, und es waltet kein rechtliches Bedenken vor, ihm solche zu verwilligen; so zahlet er nebst den gewöhnlichen Copialien und Sigel, noch vor die Resolution der geschenehen Verwilligung,	—	6	—
43 Vor einen Termin zur Recognition, Production der Documenten, Zeugen und sonst, wird incl. der Registratur überhaupt gezahlet	—	16	— I
44 Vor eine Caution zu registriren, oder ad marginem zu attestiren, oder über andere vorkommende Passus Registraturen zu verfertigen	—	3	—
45 Vor eine Verordnung auf schriftlich eingekommene Sätze und sonst	—	4	— 2 I
46 Vor ein Interlocut von jedem Theile	—	6	— 2 I
47 Vor einen Definitiv- Bescheid, wenn nehmlich schriftlich verfahren, von jedem Theile	—	12	— 2 I
48 Vor eine gerichtliche Vollmacht oder Aetorium auszufertigen	—	6	— 2 I
49 Vor summarische Abhörung eines Zeugens, wenn diese auch allenfalls eidlich geschieht	—	8	— I
50 Vor eine Abhör- und Vereidigung eines Zeugens auf verschiedene Articul (davon ein jeder nur einen relevanten Umstand begreifen darf, sonst dessen verschiedene Membra vor eben so viel Articul geachtet werden sollen) wie auch auf die tormirten Interrogatoria, wenn deren bey einem Articul nicht mehrere denn höchstens 4. sind, hat der Pro- ducent zu zahlen, daferne der Articul sind unter			

## Tax- und Spordel-Ordnung.

	dem Be- amten	Schrb. Geb.	dem Bothen
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
und bis mit 10.	8		
über 10 bis 30	14		
über 30 bis 50	21		
über 50	I 8		
<p>Es werden denn aber nur diejenigen Articul und Interrogatoria verstanden, über welche der Zeuge wirklich vernommen worden, indem die rezeirten Articul und Fragestücke, eben so wenig, als wenig die Interrogatoria generalia hierbey in Anschlag kommen. Dabey ferner zu bemerken, daß, wenn der Producent mehrere Interrogatoria, als 4. auf einen Articul stellt, derselbe, und nicht der Producent, die deswegen gehabte Bemühung, sowol wegen Verhörung des Zeugens, als Verfertigung des Rotuli, nach Anzahl der Special-Fragestücke, in Gemäßheit vorerwehnter Taxa zu bezahlen.</p>			
51 Vor Verfertigung des Rotuli, über die gewöhnlichen Copiales, von jedem Bogen und pro sigillo	2		
52 Vor Publication eines Beweises oder Gegenbeweises, excl. der Registratur	2		
53 Acta zu heften, zu foliiren und zu halten, von jedem Theile	6		
54 Vor die Urthels-Frage überhaupt	3		
55 Vor eine Liquidation der Verschickungs-Kosten überhaupt	6		
56 Vor eine Citation zur Publication der Urthel	2		
	4	2	I

Dem

## Tax- und Sportel-Ordnung.

	dem Be- amten	Schr. Geb.	dem Bothen
	Nfr. G.	Nfr. G.	Nfr. G.
57 Dem Bothen bey Verschickung der Acten und son- sten vor jede Meile			3
Warte-Geld, pro Tag			4
Es werden aber diese Kosten, wenn zu gleicher Zeit mehrere Acten verschickt worden, pro rata ver- theilet.			
58 Pro termino inrotulationis, incl. pro Revisione Acto- rum & ejus registratura, werden überhaupt ent- richtet	16		1
59 Vor Publicirung einer auswärtig geholten Urtheil, incl. pro Termino & Registratura, überhaupt	16		2
Dahingegen wird von den Unterthanen, wenn den Beamten von der Regierung oder Cammer Befehle, ausstehende Schulden bezutreiben, zu- kommen, nicht das geringste genommen, den Un- terthanen mündlich publiciret, daferne es aber zur Execution kommt, wird die Auspfändung be- zahlt.			
60 pro Copia dieser Urtheil	8		
die Copiales von den Rationibus decidendi wer- den besonders bezahlet, der Bogen			2
61 Vor Deferrung einer Appellation, statt der Reve- rential-Aposteln	8	2	1
62 Vor einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführ- lichen Bericht 12. 16 gl. bis	1		
die Copiales sind a part.			
63 Vor Arretirung einer Person	16		6
die Registratur ist a part.			

Vor

**Tax- und Sportel-Ordnung.**

	Tax- und Sportel-Ordnung.		
	dem Be- amten Nr. G.	Schrb. Geb. Nr. G.	dem Boten Nr. G.
64	Vor ein Mandatum S. C. Executiv- oder Immifforial- Decret von dem Extrahenten		
	12		1
65	Vor eine Auspfändung, incl. Registratur		
	6		1
66	Vor eines Schuldners Mobilien in eine richtige Confignation zu bringen, vor einen ganzen Tag a 8 Stunden vor einen halben Tag die Hälfte.		
	2		6
67	Vor Verauctionirung verholfsener Mobilien und sonst, wie no. 66.		
68	Vor eine gerichtliche Versiegelung, exclusive Regi- stratur bey Auctionen wird sie aber nur einmal bezahlet.		
	8		2
69	Vor eine Resignation, wie vorstehet, extra locum überhaupt.		
	16		
70	Vor ein Patent, wegen Verkaufung verholfsener Mobilien die Copiales a part.		
	8	2	2
71	Vor ein Patent zur Subhastation der Grund- Stücke Es wird aber nur einmal bezahlet, und wenn es mehrere male cum inferatione liciti affigiret wird, passiren bloß die Copialien, und pro sigillo 3 gl. wie auch pro Registratura		
	14	2	2
	6		
72	Vor Aff. und Restriktion desselben Es wird aber auch diese bey Subhastationen nur einmal bezahlet.		
	8	3	3
73	Vor eine Adjudication und ein darüber auszufere- rigendes Document, excl. der Copialien und der Registratur, aber incl. pro Termino, wann das Lici-		

## Tax- und Sportel- Ordnung.

	dem Be- amten	Scheb. Geb.	dem Bethen
	Nr. G.	Nr. G.	Nr. G.
Licitum sich erstreckt unter und bis 50 Rthle.	12		1
unter und bis 100 Rthle.	1		1
unter und bis 500 Rthle.	8		1
wenn es über 500 Rthle.	2	8	2
74 Vor Ermission des Debitoris, wenn er es darauf an- koffen läßt, incl. der Registratur, wann diese nöthig	1		6
75 Vor Anordnung eines Sequesters, und dessen Verei- digung	1		1
76 Vor Anordnung einer gerichtlichen Taxa	1		1
77 Vor Vereidigung, incl. Aufsetzung des Eides, der Taxatoren, wann deren 3. in einem Actu vereidi- get worden	16		1
wenn deren zwey	12		1
wo aber nur einer	8		1
78 Vor Aufsetzung, incl. Abnahme eines des oder refe- rirten auch andern Eides	12		1
79 Von Depositens Geldern, es sey an Baarschaft oder Schuld- Verschreibung, von jedem Hundert	8		1
80 Vor Ausweisung einer Stelle zum Hause und son- sten in loco, incl. Registratur und pro via 8 gl. außerhalb aber ob caulae favorem	12		2
Jedoch wird vor die Ausfertigung eines Ueberei- gnungs- Documents, incl. vor die Eintragung noch gezahlet	8		1
81 Von Armen- Sachen und von Armen- Parteyen die sich dazu qualificiret, wird nichts liquidiret, die gestundeten Gebühren aber nur alsdenn, wenn der Arme nach erhaltenem Rechte sie bezahlen kann, oder von dem objecto litis drey ganze Theile frey behält.			

i Wann

Wann nun Unser ernster Wille ist, daß diese revidirte und approbierte Spordel-Ordnung von Unseren sämtlichen Aemtern und Gerichten mit den dazu gehörigen Bedienten insgesamt auf einer, von den Partheyen aber auch auf der andern Seite genau beobachtet und befolget werde; so befehlen Wir hiermit, daß selbige, ausser dem Druck noch durch öffentliche Affixion an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, zu welchem Ende Wir selbige zu mehrerer Urkunde eigenhändig unterschrieben haben, und mit Unserm Fürstl. Insigel bedrucken lassen; so geschehen Schloß Ballenstädt den 31<sup>ten</sup> Jul. 1770.

Friederich Albrecht, Fürst zu Anhalt, ꝛc.

(L.S.)

Beilage

## Beilage 6.

Revidirte Tax-Ordnung, wie bey der Regierung zu  
Bernburg, den anderen Collegiis, Aemtern und Unter:Ge-  
richten, in Städten und auf dem Lande, die Advocaten- und  
Anwaltschafts-Gebühren zu liquidiren, zu moderiren und von  
den Parteyen genommen werden sollen;  
de Anno 1770.

Tax-Ordnung.		Nr. S.
1	Vor eine Vollmacht zu extendiren	— 6
2	Vor eine Substitution	— 4
3	Vor eine Imploration in executivischen Sachen	— 8
4	Wann die Sache geringe	— 6
5	Vor einen Libellum actionis, oder vor die erste Klage, wann die Sache wichtig und eine weitläufige Information erfordert	I —
	sonsten aber nur	— 16
	und in gar geringen Sachen	— 8
	Jedoch ausschließlich der Copialien pro Bogen, der 24 Zeilen auf jeder Seite hat, und die Worte nicht zu weit ausgedehnet sind,	— 2
6	Vor eine Supplic	— 12
7	Vor eine Vorstellung super protracta vel denegata iustitia	16
	gl. auch wol, wann die Sache wichtig oder weitläufig	I —
8	Eine species facti mit oder ohne votum, Deduction und die Satz- Schriften, sollen nicht nach der Bogen-Zahl, sondern nach der Solidität taxiret, wo es aber eine gemeine Arbeit ist, vor jeden Bogen, exclusive der Copialien mehr nicht liqui- diret werden, dann	— 6
	Anbey sollen diejenigen Advocaten, welche sich nicht durchge- hend	—

Tag-Ordnung.

Alt. G.

hends blos in Erzählung des Facti aufhalten, oder dasjenige, was zur Sache nicht gehörig, mit einsechten, durch unnöthige allegationes juris die Sache verwirren, den Rechten und Acten entgegen schreiben, ante Acta requiriren, die ordnungsmäßige Anzahl der Schriften ohne Noth überschreiten, die Hauptsache durch mit Fleiß angebrachte Incident-Puncte aufhalten zc. mithin die Acten ohne alle Noth weilkäufig machen, nicht allein ihrer Gebühren verlustig erkläret, sondern auch noch dazu gestrafet, und diese Strafe ohne Ansehung der Person erequiret werden.

9 Vor einen Termin zur Güte, wann die Güte zu Stande kommt, nach Beschaffenheit der Sache 1. 2. 3. bis der Proceß mag nun entweder vor den höheren oder Untergerichten geführet seyn.

10 Wann aber die Güte nicht zu Stande kommt, Vor den Obergerichten  
Vor den Untergerichten

jedoch, soll jederzeit der Advocat, welcher dem Vergleich entgegen gewesen, oder solchen abgerathen, zum Protocoll bemerkt werden, und dessen Partey, wann sie bey dem künftigen Urthel verlihet, oder noch weniger, als ihr durch den Vergleich offeriret worden, erhält, nicht gehalten seyn, ihm die geringsten Gebühren zu zahlen, sondern jener über dieß dem Gegentheil seine Kosten zu erstatten schuldig seyn.

11 Vor einen Termin zum Verfahren, zur Prosecution, oder Justification einer Leuturung oder Appellation, zur Production der Zeugen und Documenten, Eides, Prästationen abzuwarten, zur Inrotulation und Revision der Acten, bey den höheren Collegiis.

16  
Dey



## Taf-Ordnung.

		Nr. G.
	Bey den Untergerichten	— 12
12	Vor eine Ungehorsams-Beschuldigung	— 6
13	Vor einen Beweis und Gegenbeweis zu fertigen, wie oben bey no. 8.	
14	Vor Interrogatoria aufzufehen, gleichfalls wie bey no. 8.	
15	Vor Beywohnung der Publication einer Urthel oder Bescheid, bey der Regierung	— 8
	In den Untergerichten	— 6
16	Vor eine übergebene Schedulam Appellationis seu Leuterationis, worinnen die Gravamina kürzlich bemerkt und deduciret 8. 12. 16 gl. bis	I —
17	Vor die Justification der interponierten Leuterung wie bey no. 8.	
18	Vor die Introduction der Appellation cum deductione gravaminum, wie oben bey no. 8.	
19	Vor ein Memorial um; die Rejection der Leuterung oder der Appellation, darf eben so wenig, als vor ein Präsentations-Schreiben etwas liquidiret werden; dieweil jenes unstatthafft, und dieses letztere, da die Satz-Schriften darnach ganz kurz eingerichtet, und also ohne jene übergeben werden können und sollen, unnöthig ist.	
20	Vor einen Terminum executionis & constituendi liquidi abzuwarten	I —
21	Vor einem Hülfes-Actur beyzuwohnen	— 16
22	Vor Reise-Gebühren in Aemter oder die Gerichte, wo keine Advocaten vorhanden, vor 1. bis 1 ½ Meile	— 16

## Tar-Ordnung.

Nr. G.

	Wo aber mehrere Meilen zu rechnen, wird nur, exclusive der Zehrung und freyen Fuhre oder Pferd zum Reiten pro Tag, da er reiset, angefezt	1	
23	Vor eine Defensions-Schrift in Criminal-Fällen zu verfertigen wie oben bey no. 8. und in diesem Fall wird pro Extrahirung der Acten noch besonders billig liquidiret.		
24	Bei Extrajudicial-Verrichtungen, als in Pflegeung gütlicher Tractaten, Vergleiche, vor Beywohnung einer Theilung, Inventarifation, 2c. wird täglich, exclusive Zehrung und Reise-Kosten wenn es extra locum geschieht, liquidiret und wann die Sachen sehr wichtig	1	2
25	Vor Entwerfung der Contracten, Obligationen, Testamenten, Donationen, Cessionen 2c. wie bey no. 5. höchstens in sehr weitläufigen und wichtigen Sachen 2 Rthlr. bis	3	
26	Vor einen Brief, worinnen ein wichtiger Umstand berichtet, oder deshalb Information eingeholet wird, 2 gl. bis	4	
27	Vor Armen-Sachen, welche den Advocaten ex officio angewiesen sind, darf nichts liquidiret werden, wenn aber der Arme Recht erhält, daß er hiernächst bezahlen kann, oder sonst zu bessern Vermögen gelanget, wird die Liquidation dem Richter zur Moderation, wie gewöhnlich, eingereicht.		
28	Vor Verfertigung einer Haupt-Liquidation wird angefezt 4 gl. bis	6	

Wir

Wir approbiren hiermit vorstehende revidirte Tax: Ord-  
 nung, und befehlen, daß selbige in allen auf das genaueste be-  
 folget werde; zu welchem Ende Wir sie zu mehrerer Urkunde  
 eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen In-  
 sigel bedrucken lassen; So geschehen Schloß Ballenstädt den  
 31ten Julii 1770.

**Friederich Albrecht, Fürst zu An-**  
**halt, ꝛc.**

(L.S.)

第 17 ( 卷 )

此卷之書，其書名曰：  
[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

( 12 )



Pon XL 1006

ULB Halle 3  
002 688 034



f  
56.

Nur für den Lesesaal

R.  
MC







Fürstlich Anhalt-Bernburgisches  
Rescript

an die Landes-Regirung,

de dato Ballenstädt den 31<sup>ten</sup> Jul. 1770.

die Verbesserung

des Justiz=Wesens

im Lande betreffend.



BERNBURG,

gedruckt bey Johann Ludwig Starcken, fürstl. Anh. Hof- und Regir. Buchdr.

